

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) (Drucksache 6/5076)

1. In § 1 werden nach dem Wort „sozialer“ die Wörter „und ökologischer“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
„Bei den Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge zu berücksichtigen.“
 - b. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 5 wird dem Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Das Zuschlagskriterium „Kosten“ ist auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung gemäß § 59 der Vergabeverordnung zu berechnen.“

Begründung:

Zu 1.

Damit werden neben sozialen Aspekten auch die ökologischen Ziele als Zweck benannt.

Zu 2.

Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung sollen bei der Vergabe von Aufträgen angemessen berücksichtigt werden. Die in § 59 der Vergabeverordnung des Bundes enthaltene „kann“-Regelung zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten wird durch die vorgeschlagene Änderung in Brandenburg für öffentliche Auftraggeber verbindlich.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Datum des Eingangs: 20.09.2016 / Ausgegeben: 20.09.2016